

Siebenbürger Wochenblatt No. 66.

Zweite Ausgabe.

Wichtige Nachrichten.

Vom Finanz-Minister.

Mit gnädigster Genehmigung Sr. k. k. Hoheit, des Erzherzogs Stephan, Palatin und k. Statthalters, hat der Landes-Finanzminister auf der Grundlage von 5 Mill. Silbergeld unter vollkommen sicherer Deckung bis auf 12 1/2 Millionen Gulden Conv.-Mz. die Emission ungarischer Banknoten von 1 und 2 Gulden in Angriff genommen, wodurch auch dem im allgemeinen Verkehr erfahrene Mangel an Silbergeld abgeholfen wird; es wird demnach das Publikum des Landes hiermit von Folgendem verständigt:

1) Die ungarischen Zweigulden-Banknoten werden hiermit in Umlauf gesetzt.

2) Die Beschreibung dieser Zweigulden-Banknoten behufs Bekanntmachung ist weiter unten zu lesen.

3) Es wird hiermit verordnet, daß diese Noten an allen öffentlichen Cassen, entweder bei Steuer- oder andern Zahlungen, nach ihrem vollen Nennwerthe für zwei Silbergulden (3 Zwanziger zu einem Gulden gerechnet) angenommen werden.

4) Zur Einwechslung dieser Banknoten gegen Silbergeld ist die ungarische Commercialbank in Gemäßheit der mit ihr getroffenen Uebereinkunft von dem Staat zwar mit hinlänglicher Silbermünze versehen worden, da jedoch die Einwechslung der auch in unserm Vaterlande in großer Menge in Umlauf befindlichen Banknoten der östr. Nationalbank derzeit soweit beschränkt worden ist, daß einer Person auf einmal nur die Auswechslung einer Banknote von 5 Gulden gestattet ist; nachdem in Folge dessen ferner der Finanzminister davon verständigt worden ist, daß Einige die Absicht haben, die östr. Banknoten gegen ungarische einzuwechseln und diese dann in größerem Quantum gleich im Anfang gegen Silbergeld verwechseln und so das zur Deckung der ungarischen Banknoten bestimmte Silbergeld zur Auswechslung östr. Banknoten benutzen wollen; damit demnach durch ähnliche Versuche nicht der Silberfond unserer eigenen Geldnoten böswilliger Weise geschwächt werde: so wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zwar die hiermit in Umlauf gesetzten ungarischen Banknoten bei der Pesther ungar. Commercialbank wann immer gegen Silbergeld eingewechselt werden, so lange jedoch die Beschränkung der Einwechslung für die Wiener Banknoten besteht, die Einwechslung auch hier für eine einzelne Person auf einmal nur auf eine Zweigulden-Note beschränkt wird. Ofen-Pesth, 5. August 1848.

Beschreibung der ungarischen Zweigulden-Noten.

Das Papier dieser Noten ist weiß und ohne Wasserzeichen. — Sie sind 4" 9" hoch und 3" 8" breit.

Auf der Vorderseite ist eine in Vasreliefsmanier gravirte und rothe Arabesken-Einfassung, so wie ein gleichfalls roth moirirter Grund sichtbar. Dieser Grund scheidet von der Einfassung eine neben der Zeichnung derselben hinlaufende Linie, in der Mitte dieses Grundes selbst aber ist die Signatur 2 fl. in matterer Farbe sichtbar. — In der Mitte der Einfassung und zwar am untern Rande ist eine leere Stelle gelassen und über diese ist auch der moirirte Grund selbst hogenförmig gestochen, so daß diese leere Stelle ein weißes Feld bildet, in welches das ungarische Wappen mit der ungarischen Krone schwarz abgedruckt ist. — Der Text auf der Vorderseite ist zum Theil auf dem Grunde, zum Theil auf der Einfassung ebenfalls schwarz gedruckt. — Auf der Einfassung ist oben und auf beiden Seiten in rosenförmiger Verzierung die arabische Zahl 2 zu sehen. — Auf den Säulchen der Bordur ist der Nennwerth der 2 Gulden in deutscher, slavischer, illirischer und wallachischer Sprache mit Druckschrift abgedruckt. — An dem obern Theile des moirirten Grunde steht mit verzierter Schrift „Két forint“, und darunter folgende Worte:

„Eszen bankjegy két forint, három huszast egy forintra számítva, minden közpénztárnál elfogadtatik, és a magyar kereskedelmi bank által, akár mikor ezüst pénzre felváltatik.“ (Diese Banknote wird für zwei Gulden, drei Zwanziger zu einem Gulden gerechnet, bei allen öffentlichen Cassen angenommen, und von der ungarischen Commercialbank wann immer gegen Silbergeld eingewechselt.) Darunter stehen die facsimile in folgender Ordnung:

Ludwig Kossuth m. p.,

Finanzminister

Franz Völgyi m. p.,
Verar.-Cassier.

Johann Rögler m. p.,
Bank-Cassier.

Endlich ist noch gleichermaßen auf dem moirirten Grunde an der einen Seite des Wappens die Serie gedruckt, an der andern aber in ein gedrucktes Linienfeld die Nummer der Banknote eingeschrieben.

Die Rückseite bildet einen grünen Grund, mit einer schmalen Einfassung. — Auf dieser Rückseite ist die für Verfälscher und Nachahmer dieser Banknoten festgesetzte Strafe in fünfertei Sprachen, als: ungarisch, deutsch, slavisch, illirisch, walachisch, mit schwarzer Farbe gedruckt, zu lesen.

(Vom Kriegsschauplatz in Italien.) Cremona, 2. August. G. M. Radezky rückt unaufhaltsam vor und hat sein Hauptquartier bereits in Crema. Das Volk verhält sich überall ruhig und nirgends fand Widerstand statt. In Mailand bekämpft sich bereits die Parteiwuth. Der Präsident Cassati soll schon besiegelt.

und eine Schreckensregierung entstanden sein. Der Marschall führt Wurfgeschütz mit sich und diesmal wird es keines Barricadenkampfes bedürfen. Alle Mailänder freiwilligen Barbarenretter, die auf dem Marsche zur Armee des Carl Albert waren, flüchten sich in Haufen gegen Mailand. Carl Albert hat sich über Pavia nach Turin geflüchtet. Wohlweislich hat er Mailand vermieden und seine Armee keiner weitem Chance ausgesetzt. Seine Söhne sind bei der Armee geblieben. FML. Welken rückt im Modenesischen vor. Auch dort kommen die Bauern als Freunde entgegen. In Venedig war am 2. große Anarchie und Aufregung.

Von der italienischen Grenze, 3. August. So eben eingetroffene Reisende aus Verona erzählen, das Brescia bei der Annäherung der österreichischen Vortruppen die weiße Fahne aufgezo-gen habe. Auch soll das Schlachtfeld bei Sona und Sommacampagna dergestalt mit Rüstungsforten der Piemontesen als: Szako, Gewehre, Tornister, Kochmaschinen u. s. w. bedeckt sein, daß man bereits auf die wildeste Flucht von wenigstens 16,000 Mann rechnen kann. Ferner traf heute die Nachricht hier ein, daß zwei lombardische Landleute von mehreren Gemeinden als Abgeordnete zum FML. Radetzky mit Unterwerfungsanträgen gesendet wurden, welche darin bestehen, daß falls ihre Dörfer nicht niedergebrannt und ihre Weiber und Kinder nicht geschlachtet würden (wie ihnen ihre Signori weiß machten!) sie sich nicht allein unterwerfen, sondern auch selbst Hand anlegen wollten zur Vertreibung der spada d'Italia und der Crociati — da sie die furchtbaren Verwüstungen von Freund und Feind nach gerade satt hätten. Der FML. heißt es weiter, habe diese zwei Bauerndeputirten so wohlwollend empfangen, daß als dieselben Landleute seine Wohnung verließen, sie in freudiger Erregung ihre Hüte schwenkten und riefen: Evviva Ferdinando! Evviva austriachi!

Cremona hatte dem Sardenkönig und seiner rückgängigen Armee die Thore verschlossen und gegen die Spada d'Italia förmliche Barricaden und Verschanzungen errichtet. Der König mußte daher Cremona umgeben, welches bei der Annäherung der Oesterreicher die weiße Fahne aufzog und ihnen mit vieler Bereitwilligkeit die Barricaden und Hindernisse räumte. (W. Z.)

In Gemäßheit hoher Landesregierungsverordnung vom 29. Juli l. J., Z. 9180, wird allgemein bekannt gemacht: daß der Minister des Inneren in Berücksichtigung dessen, daß die im Umfange des Hürompfer Stuhls wahrgenommene Aufregung der Grenzer zum größten Theil durch die Esernatoner Volksversammlung hervorgerufen worden sei, betref-fend der Abhaltung von Volksversammlungen unterm 19. Juli l. J., Z. 5491, Folgendes angeordnet hat:

1) Niemand kann Volksversammlungen zusammen berufen, außer wenn er 24 Stunden zuvor dem Vorsteher der betreffenden Behörde die Zeit, den Ort und den wahren Grund derselben meldet.

2) Wenn Jemand ohne vorherige Anzeige Volks-

versammlungen zusammen berufen sollte, so ist es Pflicht der Behörde, solches zu verhindern; oder wenn solche bereits stattfindet, dieselbe auflösen zu lassen, und den Anstifter einer solchen Versammlung als Aufwiegler zu bestrafen.

3) Wenn der Zweck der Volksversammlung gesetzlich ist, so hat der Vorsteher der Behörde zur Abhaltung derselben die Erlaubniß zu erteilen; wenn aber derselben die Verletzung der Gesetze, oder eine gewaltthätige Verwirrung der allgemeinen Ordnung zum Grunde liegt, so ist dieselbe zu verbieten.

4) Ist die betreffende Behörde verpflichtet, darauf zu sorgen, daß die erlaubte Volksversammlung den gesetzlichen Weg nicht übertritt, oder zu einem gewaltthätigen Ausbruch übergeht. In diesem Falle hat der Vorsteher der Behörde die Versammlung für aufgehoben zu erklären, und alle jene, die durch ihre Stimmgeber oder Bevollmächtigte zur Verletzung der Gesetze anreizen, so wie auch diejenigen, welche die Volksversammlung nach erklärter Aushebung derselben dennoch fortsetzen, der gesetzlichen Strafe zu unterziehen.

Kronstadt, den 9. August 1848.

Der Magistrat

Anzeige.

Den 3. d. M. ist vor meiner Gewölbthüre Nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr ein mit der Inschrift J. V. eingravirter massiver goldener Siegelring, im Gewichte von 5 $\frac{3}{4}$ Dukaten in Verlust gerathen, der redliche Finder wird gebeten, solchen entweder auf der Polizei, oder in meiner Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung in der Purzengasse gegen eine Vergütung von einem Dukaten abzugeben. Kronstadt, den 3. August 1848.

Johann Wayna, Buchhändler.

Zu Vermiethen.

Ein Gassen-Gewölbe in der obern Purzengasse ist auf mehrere Jahre zu vermiethen. Näheres in der Eisenhandlung Arzt und Giesel.

Unterricht

auf dem Clavier, der Violin, Flöte im Gesang und in der Compositionslehre so wie in einzelnen Abschnitten derselben; als Harmonie-, Generalbasslehre und doppelten Contrapunkt erteilt Unterfertiger nach der als vorzüglichst anerkannten, systematisch geordneten und eben daher leicht faßlichen Methode Prepers, der Compositionslehre Professor und Direktor am Conservatorium in Wien.

Da zur Erreichung eines schönen, entsprechenden nicht selten kühnen Vortrags, ohne welchen die größten Fertigkeiten wenig Werth haben, bestimmte Regeln unentbehrlich sind, so werde ich die zum Concertvortrag namentlich der Flöte und des Gesanges nöthigen Regeln mitzutheilen mich bestreben.

Joh. Fried. Purz, Compositeur,
wohnhaft in der obern Spitalsneugasse Nr. 252.

Ankündigung einer neuen Zeitschrift
unter dem Titel:

Die Geißel.

Tageblatt aller Tageblätter.

Inhalt: allumfassend. **Ton:** ungenirt. **Farbe:** dick aufgetragen.
Tendenz: dem Schlechten, wo es sich zeigt, entgegen zu treten, und namentlich der Schand- und Schmach-Literatur unserer Zeit, im In- und Auslande einen Spiegel vorzuhalten und sie zu geißeln auf alle mögliche Weise.

Beiblatt. Eine Uebersicht, die den Ereignissen des Tages Schritt für Schritt folgt, mit unerreichbarer Geschwindigkeit den Lesern täglich das Neueste im Bereiche der Politik, der Zeitergebnisse und wichtigsten Begebenheiten vorführt, welche ein Kriegs- und Friedenscourier mittheilt, über interessante Vorfälle aus dem Leben Nachrichten bringt und selbst über Erscheinungen aus der Kunst-, Literatur-, Theaters- und Musikwelt Urtheile enthält und auch hier die Geißel schwingt, wo das Mißlungene und Verkehrte sich vordrängen will.

Die Pressfreiheit hat große Segnungen hervorgerufen; sie hat der Wahrheit in der ganzen Welt Eingang verschafft, die Heuchelei gebrandmarkt, den Trug und die Hinterlist entlarvt; aber die Pressfreiheit hat auch große Flüche auf sich geladen; sie hat der Lüge und Verläumdung ein weites Feld geöffnet und bei der Feigheit derjenigen, die ihre Uebergrieffe täglich bemerken, und wohl die Macht, aber nicht den Muth haben, sie zu züchtigen, einen Einfluß verschafft, der allgemein verderblich zu werden droht.

Berüchtigte Subler erklühnen sich in diesem Augenblicke das große Wort zu führen. Hungerige Knaben schimpfen für den Taglohn, und für einen Kreuzer wird die Ehre der besten Menschen haufiren getragen. Es gibt unter den neu aufgetauchten Literaten ehrenwerthe Redakteure, aber diejenigen, welche wir meinen, muß ins Gesicht geschlagen, ihre Frage muß gezeichnet werden, zur Warnung und zum Abscheu für Andere. Die „Geißel“ wird sie zu treffen wissen.

Dieß beiläufig!

Das dieses neue Journal mit seinem übrigens gewiß anziehenden Inhalt Glück machen wird, ist gewiß; denn lesen dasselbe nur alle diejenigen, welche über die Schand- und Schmach-Literatur unserer Tage entrüstet sind, so hat es Freunde genug. Was es außerdem noch bringen wird, werden die ersten Nummern hinlänglich darthun.

Diese Zeitung erscheint, mit Ausnahme der Montage, vom 24. Juli angefangen täglich. Sie wird im großen Quartformate mit schönen lesbaren Lettern gedruckt.

Der Jahrgang kostet	12 fl. CM.
Der halbe Jahrgang kostet	6 " "
Das Quartal	3 " "
Durch die löbl. Postämter bei täglicher Versendung und eingeschlossen in gedruckten Couverts:	
Ganzjährig	16 fl. CM.
Halbjährig	8 " "
Wierteljährig	4 " "

Ganzjährigen Abonnenten wird der Vortheil angeboten, daß, wo sie und von wem sie immer angegriffen oder gekränkt werden sollten, ihre Vertheidigung gratis aufgenommen wird.
Die Auflage dieser Zeitung besteht vorläufig in

sechs Tausend Exemplaren.

Man wendet sich mit den Bestellungen im In- und Auslande an den Redaktionssekretär Herrn Johann v. Mägler, Kohlmessergasse Nr. 472 und 473 in Wien.

Beiträge pikant, scharf, und Uebelstände rügend, aber auf Wahrheit nicht auf Gerüchte und verläumberische Angriffe basirt, werden anständig honorirt und man hat sich darüber mit der Redaktion ins Einvernehmen zu setzen.

Verantwortlicher Redakteur:
J. F. Böhringer.

Herausgeber:
J. Ertl.

Pränumerations - Anzeige.

In der Buchhandlung des Herrn Wilhelm Németh in Kronstadt, sowie in allen Buchhandlungen des In- und Auslandes wird Pränumerations angenommen auf eine

Abrihtung und Exercier-Vorschrift

für

deutsche Bürger-Garden.

Im Auszuge aus dem k. k. Linien-Infanterie-Abrihtungs- und Exercier-Reglements, 8 Bogen in 8., broschirt, mit 6 lithographirten Tafeln. — Preis 30 kr. C. M.

von **Alexander Béver**, ehemals Officier in der k. k. Armee.

Dieses ist in 4 Abschnitten abgehandelt, und zwar:

1. Abschnitt.

Einzelne und Glieder-Abrihtung.

2. Abschnitt.

Abrihtung der Garden im Zuge.

3. Abschnitt.

Abrihtung der Chargen vom Feldwebel abwärts, mit Inbegriff der Schützen;
Stellung und Exercieren des Stabs-Officiers und Bataillons-Adjutanten zu Pferde;
Stellung und Exercieren der Ober-Officiere mit dem Säbel.

4. Abschnitt.

Vorschriften zur Ausbildung einer Compagnie-Division und eines Bataillons, für die Verwendung in geschlossener Schlachtordnung; endlich:

A n h a n g.

Vom Verhalten bei feierlichen Gelegenheiten.

Commandoworte für die Abrihtung der einzelnen Garden.

Vier Exercier-Zetteln für das Glieder-Exercieren.

Sechs Exercier-Zetteln für das Zug-Exercieren.

Zwölf Exercier-Zetteln für eine Compagnie, Division oder Bataillon.

Zur Zusammenstellung dieser Exercier-Vorschriften, habe ich mich hauptsächlich des k. k. Infanterie-Abrihtungs- und Exercier-Reglements, dann aller bis nun erschienenen Exercier-Vorschriften für Bürgergarden bedient, und aus diesen das für Bürgergarden Entsprechende entnommen.

Ich lege in der angenehmen Hoffnung, den löblichen Bürger-Garden, insbesondere aber jenen der sächsischen Kreise, mit diesen Bändchen einen Leitfaden in die Hand zu geben, durch welche nicht nur diese wünschenswerthe Gleichheit im Exercieren erzielt, sondern auch, durch eine erschöpfte, vollkommene Erklärung, jeder einzelnen Bewegung, die Abrihtung erleichtert, und auch das Selbststudium möglich wird.

Handgriffe wurden nur die unumgänglich nothwendigen, — und nie Compagnie-, Divisions- und Bataillons-Exercieren — jene Bewegungen aufgenommen, die einfach, leicht ausführbar und faßlich sind, übrigens dem Zweck einer Bürgergarde ganz entsprechen. — (Wenig und gut ist besser als viel und schlecht.)

Endlich erlaube ich mir, die löblichen Garden auf den geringen Preis aufmerksam zu machen und zu bemerken, daß von diesen Exercier-Vorschriften das löbliche Kronstädter Bürgergarde-Commando und die zusammengesetzte Commission Einsicht genommen, und diese für den Gebrauch der Kronstädter Bürgerwehr bestimmt haben.

Herr Buchhändler Wilhelm Németh in Kronstadt besorgt die Versendung der Exemplare nach Außen, weshalb man alle derartigen Bestellungen an dessen Buchhandlung machen möge. Für Kronstadt kann auch bei dem Unterzeichneten pränumerirt werden.

Alexander Béver.